

# Satzung des Einheit Halle 05 e.V.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 26. Februar 2008 in Halle (Saale)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "HC Einheit Halle 05 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Kinder- und Breitensports, insbesondere im Bereich des Handballs. Verein bekennt sich zur Einheit von Breiten- und Leistungssport im Rahmen der ideellen und kulturellen Werte des Sports und bietet allen sportinteressierten Kindern die Möglichkeit einer sportlichen Betätigung. Besonderes Augenmerk liegt dabei in der Entwicklung und Förderung der Ballsportarten.
- (2) Der Verein setzt sich aus seiner sozialen Verantwortung heraus zur besonderen Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vereinsmitglieder haben grundsätzlich, soweit es insbesondere die Haushaltslage des Vereins zulässt, einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB. Er steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Präsidiums. Nicht unter diesen gesetzlichen Aufwendungsersatzanspruch fallen Vergütungen für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft. Die weiteren Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

## § 4 Zugehörigkeit zu anderen juristischen Personen

- (1) Als eingetragener rechtsfähiger Verein kann der HC Einheit Halle 05 e.V. die Mitgliedschaft in Verbänden oder sonstigen, dem sportlichen Gedanken verbundenen, Institutionen erwerben.

(2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Präsidiums aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, in der sich der Anmeldende der Vereinssatzung unterwirft. Der Antrag ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag beschränkt Geschäftsfähiger, insbesondere von Minderjährigen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Das weitere Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium. Der Austritt ist jedoch erst zum Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig. Das weitere regelt die Finanzordnung.

(3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines grob verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Vor seiner Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem ausgeschlossenen Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Jedes volljährige und ordentliche Mitglied des Vereins ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes auf der Grundlage der für die Ausübung des Stimmrechtes in dieser Satzung festgelegten Regelungen mitzuwirken. Nicht volljährige Vereinsmitglieder wirken über die Jugendvertretung an der Willensbildung des Vereins mit.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund Sachsen-Anhalt.

## **§ 8 Beiträge und Dienstleistungen**

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Neben den laufenden Beiträgen können die Mitglieder verpflichtet werden, auch außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu erbringen, sofern dies zur Bewältigung besonderer, durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich sein sollte. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen regelt die Finanzordnung.

(2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.

## **§ 9 Vereinsstruktur**

Der Verein ist in die Abteilungen Leistungssport, Breitensport und Jugendsport gegliedert.

Die Bildung weiterer bzw. die Auflösung von Abteilungen bedarf eines Beschlusses der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung und setzt ein Zwei-Drittel-Mehrheit voraus.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Delegiertenversammlung
3. das Präsidium

## **§ 11 Mitglieder- und Delegiertenversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Präsidenten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel in Form der Delegiertenversammlung durchgeführt, sofern nicht 25 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Mitglieder- bzw. die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 vom Hundert der gewählten und geladenen Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sind.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine neue Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

(3) Die drei Abteilungen des Vereins (§ 9) entsenden pro angefangene Anzahl von 25 Mitgliedern einen Delegierten, mindestens jedoch fünf Delegierte.

(4) Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Präsidiums,

- die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplanes
- der Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(5) Zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins eingeladen. Beschlussvorlagen des Präsidiums sind mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung zur Einsichtnahme mittels Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung kann darüber hinaus zusätzlich auch auf der Internetplattform des Vereins erfolgen.

(6) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.

(7) Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(8) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 12 Das Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und dem technischen Direktor. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Das Präsidium wird auf fünf Jahre gewählt, es bleibt bis zur Bestellung eines neuen Präsidiums im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium bis zur Bestätigung durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(3) Der Präsident wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Für seine Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahre gewählt. Das Präsidium bleibt jedoch bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

## **§ 13 Geschäftsführung**

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich

- a. dem Präsidenten
- b. einem stellvertretenden Präsidenten
- c. dem Schatzmeister

Es kann sich insgesamt zusammensetzen aus:

- d. dem Präsidenten
- e. zwei stellvertretenden Präsidenten
- f. dem Schatzmeister
- g. dem juristischen Beisitzer
- h. dem technischen Beisitzer
- i. weiteren Beisitzern

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt sich nach den Erfordernissen des Vereins und wird durch die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung festgesetzt. Bei der Mindestanzahl von drei setzt sich das Präsidium des Vereins zusammen aus dem

- j. Präsidenten
- k. stellvertretenden Präsidenten
- l. Schatzmeister

(3) Der Präsident allein, die beiden Stellvertreter zusammen oder einer der Stellvertreter zusammen mit dem Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, berufen die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ein und führen deren Vorsitz.

(4) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe kann schriftlich erfolgen bzw. durch schriftliche Vollmacht einem anderen Mitglied erteilt werden.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimme des Präsidenten oder bei Verhinderung die seines Stellvertreters entscheidet bei Stimmengleichheit.

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist, soweit nicht die Delegiertenkonferenz anderes beschließt, der Präsidium zuständig.

## **§ 15 Strafbestimmungen**

Das Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins oder
3. Ausschluss gemäß § 6 Absatz 3 der Satzung

Das jeweilige Strafmaß hat sich an der Schwere des Verstoßes zu orientieren. Gegen verhängte Ordnungsmaßnahmen steht dem betroffenen Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.

### **§ 16 Jahresbilanz**

Die Jahresbilanz bedarf der Bestätigung der Delegiertenversammlung.

### **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, wenn der Auflösungsantrag, der vom Präsidium oder mindestens 10 Mitgliedern gestellt sein muss, in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Begründung zuvor bekannt gemacht worden ist.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Präsidiumsvorsitzende und sein Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(4) Das verbleibende Vermögen darf durch die Liquidatoren nur zu steuerbegünstigten Zwecken und erst nach vorheriger Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes verwendet werden.

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 26. Februar 2008 in Halle beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Halle (Saale), den 26. Februar 2008